

Antrag der Fraktion der CDU**Koalitionskompromiss zum Familiennachzug entlastet Länder und Kommunen**

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge und anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung haben das Recht, ihre Familien nach Deutschland nachzuholen. Grundsätzlich ist damit die sogenannte Kernfamilie gemeint, also Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige Kinder.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, die keinen Anspruch auf Asyl oder den Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben, gleichwohl aber im Land bleiben dürfen, weil ihnen bei Rückkehr in die Heimat Gefahr durch Krieg, Folter oder Todesstrafe droht. Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben, wurde der Familiennachzug zunächst bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.

Am 1. Februar 2018 hat der Deutsche Bundestag entschieden, dass der Familiennachzug für diese Gruppe auch über den März hinaus ausgesetzt bleibt. Ab dem 1. August 2018 sollen dann aus humanitären Gründen monatlich insgesamt 1 000 Ehepartnern sowie minderjährigen Kindern subsidiär Geschützter beziehungsweise Eltern subsidiär geschützter Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. § 22 des Aufenthaltsgesetzes, wonach Ausländern aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, soll davon ebenso unberührt bleiben wie § 23 Aufenthaltsgesetz, der bestimmt, dass oberste Landesbehörden aus humanitären Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anordnen können. Auch das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD schließt nahtlos an das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten an. Dort wird konkretisiert, dass Familiennachzug nur dann gewährt werden soll, wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind, keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden, es sich nicht um Gefährder handelt und eine Ausreise des in Deutschland lebenden subsidiär Geschützten kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Die dargestellte Regelung für den Familiennachzug gilt auch für subsidiär schutzbedürftige Jugendliche.

Die Einschränkung des Familiennachzugs, die mit dem Asylpaket II eingeführt wurde, war bei aller Härte für die Betroffenen ein notwendiger Schritt. Sie erfolgte nicht aus Hartherzigkeit, sondern aus Einsicht in die Grenzen der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten und zur Vermeidung von Fluchtanreizen. Bereits heute halten sich alleine über eine halbe Million Syrer in Deutschland auf, denen ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen zustehen könnte. Bis Mitte 2015 konnten subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich keine Angehörigen nachholen. Dieses Recht war bis zu einer dann erfolgten gesetzlichen Änderung allein anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerbern vorbehalten.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages und der Kompromiss der Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD ist insgesamt eine tragfähige Lösung. Einerseits wird durch die abgewogene und ausgeglichene Regelung die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Länder und Kommunen berücksichtigt.

Andererseits werden mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug fortan subsidiär Geschützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familiennachzug ihrer Kernfamilie haben.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD gefundene Lösung bezüglich des Familiennachzugs und betont ihre Bedeutung für eine geordnete Zuwanderung und den damit in weiten Teilen gewährleisteten Erhalt der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit von Ländern und Kommunen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. kurzfristig das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im Bundesrat zu unterstützen und damit die vorübergehende Aussetzung bis 31. Juli 2018 sicherzustellen.
2. die weiteren notwendigen Gesetzesinitiativen der Bundesregierung bezüglich der Neuregelung des Familiennachzugs im Bundesrat uneingeschränkt zu unterstützen.
3. sich in den anstehenden Gesetzesberatungen dafür einzusetzen, dass neben dem Gesamtzuzug von 1 000 Personen pro Monat nach Deutschland auch die Aufteilung auf die Bundesländer möglichst verbindlich geregelt wird. Eine festgelegte Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ist zu prüfen.
4. gemeinsam mit der Bundesregierung die humanitären Gründe, die zum Familiennachzug berechtigen sollen, näher zu definieren.
5. sich dafür einzusetzen, dass die bestehenden Härtefallregelungen unangetastet bleiben und insbesondere die Vorschriften nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes nur nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern angewendet werden.
6. sich in den weiteren Gesetzesberatungen dafür einzusetzen, dass der allgemeine Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, der erst 2015 eingeführt wurde, ausgesetzt bleibt.

Sigrid Grönert, Wilhelm Hinnens, Dr. Thomas von Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU